



EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

**Verordnung
vom 10. November 2014
zum
Reglement über den Vollzug des
kantonalen Sozialhilfegesetzes
vom 19. Juni 2014**

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Inhalt	3
§ 2	Arbeitsteilung	3
§ 3	Weisungsrecht	3
§ 4	Sitzungen	3
§ 5	Aktenstudium	3
§ 6	Beschlussfassung	3
§ 7	Zirkulationsbeschlüsse	3
§ 8	Beschlussfähigkeit	4
§ 9	Provisorische Verfügung	4
§ 10	Sitzungsprotokoll	4
§ 11	Unterschrift	4
§ 12	Aufgaben der Geschäftsleitung	4
§ 13	Gemeinsame Aufgaben	4
§ 14	Delegierte	4
§ 15	Weiterbildung	4
§ 16	Entschädigung	5
§ 17	Änderungen der Verordnung	5
§ 18	Inkraftsetzung	5

Der Stadtrat Laufen, gestützt auf § 70a Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes und § 11 des Reglements über den Vollzug des Sozialhilfegesetzes, beschliesst:

§ 1 Inhalt

Diese Verordnung regelt den Geschäftsgang und die Beschlussfassung in der Sozialhilfebehörde sowie die Zusammenarbeit mit der Sozialberatung.

§ 2 Arbeitsteilung

¹ Sozialhilfe erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen der Sozialhilfebehörde, dem Behördensekretariat und der Sozialberatung.

² Die Sozialhilfebehörde ist das zielbestimmende Organ. Sie nimmt ihre Aufgabe in erster Linie wahr, indem sie Richtlinien vorgibt, Grundsatzentscheide fällt, Verfügungen erlässt, Ziele und Prioritäten festlegt sowie das Controlling ausübt.

³ Die Sozialberatung ist in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Sozialhilfebehörde das ausführende Organ.

§ 3 Weisungsrecht

¹ Die Sozialhilfebehörde hat ein fachliches Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Administration und der Sozialberatung.

² Das Präsidium der Sozialhilfebehörde ist die vorgesetzte, weisungsberechtigte Stelle für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialberatung. Weisungen der Sozialhilfebehörde an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialberatung werden über das Präsidium der Sozialhilfebehörde erteilt. Davon ausgenommen sind das Einholen und der Austausch von Informationen.

§ 4 Sitzungen

¹ Die Sozialhilfebehörde fasst ihre Beschlüsse im Rahmen ihrer ordentlichen Sitzungen.

² Die Sozialhilfebehörde kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialberatung sowie Fachleute zu den Sitzungen beiziehen.

³ Bei Anhörungen soll die Sozialhilfebehörde mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein.

§ 5 Aktenstudium

Die Sitzungsakten mit dem Protokoll der letzten Sitzung liegen mindestens 3 Tage vor der Sitzung für die Behördenmitglieder zum Studium bereit.

§ 6 Beschlussfassung

¹ Die Sozialhilfebehörde sucht bei ihrer Beschlussfassung in erster Linie einvernehmliche Lösungen.

² Ist eine Abstimmung erforderlich, so kommt ein Beschluss gültig zustande, wenn er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Das Präsidium stimmt mit.

³ Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 7 Zirkulationsbeschlüsse

Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Sie gelten als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Behördenmitglieder zugestimmt hat.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Die Sozialhilfebehörde ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Provisorische Verfügung

In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

§ 10 Sitzungsprotokoll

Von jeder Sitzung der Sozialhilfebehörde wird ein Beschlussprotokoll geführt. Das Aktuarat wird vom Sekretariat wahrgenommen.

§ 11 Unterschrift

Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium sowie vom Sekretariat zu unterzeichnen. Im Übrigen richten sich die Formvorschriften nach dem Gemeindegesetz.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat im Bereich der Sozialhilfe unter anderem die folgenden Aufgaben:

- Sicherstellung der organisatorisch-technischen und administrativen Rahmenbedingungen;
- Berichterstattung zuhanden der Behörde zweimal jährlich über wichtige Vorkommnisse und Anliegen der Sozialberatung sowie Erfahrungsaustausch;
- Auftragsumsetzung und Qualitätssicherung.

§ 13 Gemeinsame Aufgaben

Das Präsidium der SHB nimmt nach Bedarf gemeinsam mit dem Stadtverwalter folgende Aufgaben wahr:

- Rekrutierung des Personals;
- Durchführung von Jahresgesprächen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- Planung und Durchführung von fachbezogenen Weiterbildungsmaßnahmen.

§ 14 Delegierte

Die Sozialhilfebehörde bestimmt den/die Delegierte/n der Stadt Laufen sowie die Stellvertretung für den Zweckverband „Sozialberatung Laufental“ (SBL). In der Regel ist das zuständige Stadtratsmitglied delegiert.

§ 15 Weiterbildung

Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sind zum Besuch von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen verpflichtet.

§ 16 Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich nach der Bestimmungen der Stadt Laufen.

§ 17 Änderungen der Verordnung

Der Stadtrat nimmt vor jeder Änderung dieser Verordnung Rücksprache mit der Sozialhilfebehörde.

§ 18 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wird auf den 1. November 2014 in Kraft gesetzt.

Vom Stadtrat mit Beschluss 367 vom 10. November 2014 beschlossen.

Laufen, 12. November 2014

STADTRAT LAUFEN

Präsident: Stadtverwalter:

Alexander Imhof Walter Ziltener